

Prüfschritte	Rechtsfolge	Bemerkungen/Ausnahmen
<p>1.) Ist das Messer/die Klinge ein verbotener Gegenstand nach § 2 Abs. 3 WaffG i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 1?</p> <p>verboten sind:</p> <p>Nr. 1.3.1 Hieb- oder Stoßwaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (z.B. Stockdegen)</p> <p>Nr. 1.3.3 sternförmige Scheiben, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung zum Wurf auf ein Ziel bestimmt und geeignet sind, die Gesundheit zu beschädigen (Wurfsterne)</p> <p>Nr. 1.4.1 Spring- und Fallmesser nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.1.1 und 2.1.2. Hiervon ausgenommen sind Springmesser, wenn die Klinge seitlich aus dem Griff herauspringt und der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge - höchstens 8,5 cm lang ist und - nicht zweiseitig geschliffen ist</p> <p>Nr. 1.4.2 Faustmesser nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.1.3</p> <p>Nr. 1.4.3 Butterflymesser nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.1.4</p>	<p>Verbot des Umgangs nach § 2 Abs. 3 WaffG, also kein führen, erwerben, besitzen, überlassen, herstellen, usw., § 1 Abs. 3 WaffG!</p> <p>§ 40 Abs. 5 Waff, Anzeigepflicht bei Fund und Erbschaft beachten!</p> <p>Verstöße sind strafbewährt:</p> <p>§ 52 Abs. 3 Nr. 1 (=Umgang) und Nr. 9 WaffG (=Führen bei öffentlichen Veranstaltungen u. in Waffenverbotszonen); Strafandrohung von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe; der Versuch ist strafbar.</p> <p>Aufbewahrung:</p> <p>§ 36 WaffG i.V.m. § 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 5 AWaffV → Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entspricht für nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.1 bis 1.4.4 des Waffengesetzes verbotener Waffen.</p>	<p>§ 40 Abs. 2 WaffG - Ausnahme vom Verbot bei Umgang im Auftrag von Behörden und Gerichten.</p> <p>§ 40 Abs. 3 WaffG - Ausnahme vom Verbot bei Umgang mit Faustmesser durch Inhaber jagdrechtlicher Erlaubnisse oder Kürschner (u.a. bei beruflichen Belangen, näheres siehe Gesetzestext).</p> <p>§ 40 Abs. 4 WaffG - Ausnahme durch Genehmigung im Einzelfall.</p>
<p>2.) Ist das Messer/die Klinge eine Waffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a WaffG?</p> <p>Waffen sind tragbare Gegenstände die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;</p> <p>Faustformel: Für was ist der Gegenstand, das Messer/die Klinge gemacht; Zweckbestimmung vom Hersteller (=Widmung)?</p>	<p>Mindestvoraussetzung für den Umgang ist die Volljährigkeit (18 Jahre), § 2 Abs. 1 WaffG.</p> <p>§ 42 WaffG - Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen; Verbotszonen;</p> <p>§ 42a Abs. 1 WaffG - sog. Führverbot: Es ist verboten 1. Anscheinwaffen und 2. Hieb- und Stoßwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 (Hieb- und Stoßwaffen (Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen) zu führen; → § 41 WaffG – Waffenverbot im Einzelfall kann ausgesprochen werden</p> <p>Verstöße sind als Ordnungswidrigkeit sanktionsbewährt (§ 53 Abs. 1 Nr. 21a WaffG).</p> <p>Aufbewahrung:</p> <p>§ 36 WaffG i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 AWaffV = Mindestanforderung verschlossenen Behältnis: Waffen oder Munition, deren Erwerb von der Erlaubnispflicht freigestellt ist.</p>	<p>§ 3 WaffG für Jugendliche (u.a. bei Berufsausübung)</p> <p>§ 42a Abs. 2 WaffG – Ausnahme vom Führverbot:</p> <ol style="list-style-type: none"> für die Verwendung bei Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen; für den Transport in einem verschlossenen Behältnis, für das Führen der Gegenstände nach Absatz 1 Nr. 2 und 3, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt. <p>Ein berechtigtes Interesse nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 liegt insbesondere vor, wenn das Führen der Gegenstände im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der Brauchtumpflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient.</p>
<p>3.) Damit i.E. Einordnung des Messers/der Klinge als Gebrauchsmesser/Werkzeug.</p>	<p>Übersicht zur Anwendung des § 42a WaffG (Führverbot).</p>	<p>Erläuterungen:</p> <p>✓ - Grundsätzlich keine Einschränkungen zum Umgang nach WaffG (Achtung: § 42 WaffG – Verbotszonen)</p> <p>! - § 42a WaffG - Verbot des Führens: Es ist verboten 3. Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm zu führen.</p> <p>§ 42a Abs. 2 WaffG – Ausnahme vom Führverbot:</p> <ol style="list-style-type: none"> für die Verwendung bei Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen; für den Transport in einem verschlossenen Behältnis, für das Führen der Gegenstände nach Absatz 1 Nr. 2 und 3, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt. <p>Ein berechtigtes Interesse nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 liegt insbesondere vor, wenn das Führen der Gegenstände im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der Brauchtumpflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient.</p> <p>Verstöße sind als Ordnungswidrigkeit sanktionsbewährt (§ 53 Abs. 1 Nr. 21a WaffG).</p>

JAGDTAG

Rechtsanwalt **Marko Röhnert**

Jagd-, Waffen- & Sprengstoffrecht

• Engelstr. 6 • D-08523 Plauen •

• Tel. +49(0)3741 / 280 89 89 • info@jagdtag.com •

Youtube-Kanal

<https://www.youtube.com/@gun-law>

© 2023 Rechtsanwalt **Marko Röhnert**

*-unverbindliche Angaben ohne Anspruch auf Vollständigkeit, Irrtümer vorbehalten.

